

EINIGUNG BEI DER NEUREGELUNG DER KURZARBEIT

VERLÄNGERUNG KURZARBEIT FÜR SCHWER BETROFFENE BETRIEBE

- Die Corona-Kurzarbeit hat im Jahr 2020 1,2 Millionen Arbeitsverhältnisse gesichert. Mit derzeit rund 8,2 Milliarden Euro an Unterstützungszahlungen ist sie das **Kriseninstrument mit dem größten Auszahlungsvolumen**.
- So hat die Kurzarbeit bislang auch **154.374 Arbeitsplätze im Tourismus** gesichert. Mehr als **1,6 Mrd. Euro** wurden in den **Bereichen Beherbergung und Gastronomie** ausbezahlt.
- Die Kurzarbeit war das **wirksamste Instrument**, um die **Auswirkungen der Pandemie auf den Arbeitsmarkt einzudämmen**. Nunmehr ist die Arbeitslosigkeit deutlich gesunken, die Anzahl der beim AMS gemeldeten offenen Stellen befindet sich auf Rekordniveau.
- Trotz gut funktionierender Öffnungsschritte und der guten Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt werden einige Branchen noch länger Unterstützung brauchen – das betrifft insbesondere den Städte- und Kongresstourismus (dabei vor allem die **Stadthotellerie**).
- Eine praktikable Verlängerung der Corona-Kurzarbeit für besonders betroffene Branchen war daher **eines der wichtigsten Elemente des von Elisabeth Köstinger im April gestarteten Comeback-Prozesses** und der gemeinsamen Anstrengungen der Tourismusministerin und von **Arbeitsminister Martin Kocher**.

Stand: 07.06.2021

- **Heute hat sich die Bundesregierung mit den Sozialpartnern auf eine Nachfolgeregelung geeinigt!** Die bisherige Kurzarbeit wird **bis Ende des Jahres für besonders betroffene Betriebe mit folgenden Parametern fortgesetzt:**
 - Es gelten im Allgemeinen die bisherigen Bestimmungen
 - Ein Umsatzeinfall von mindestens 50 Prozent ist vorzuweisen
 - D.h. die im 3. Quartal 2020 gegenüber dem 3. Quartal 2019 einen Umsatzeinbruch von mindestens 50% hatten
 - Das dritte Quartal 2020 wird aufgrund der vergleichbaren Situation (weitgehende Öffnungen, aber Störungen im internationalen Reiseverkehr) herangezogen.
 - Die Sonderregelung ist bis Ende des Jahres befristet.

ÜBERGANGSMODELL MIT REDUZIERTER FÖRDERHÖHE

- Die Auswirkungen der Pandemie führen dazu, dass **Betriebe** auch weiterführend Unterstützungen in Form eines neuen Arbeitnehmer-Förderprogrammes benötigen.
- Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation hat daher die Bundesregierung ein **Übergangsmodell mit reduzierter Förderhöhe** eingeführt.
- Eckpunkte des Modells:
 - **Abschlag von 15 Prozent** von der bisherigen Beihilfenhöhe
 - Die **Nettoersatzraten** für den Arbeitnehmer **bleiben gleich**
 - **50 Prozent Mindestarbeitszeit** (mit Ausnahmen im Einzelfall)
 - **Verpflichtender Urlaubsverbrauch** von einer Woche je (angefangenen) zwei Monaten Kurzarbeit

Stand: 07.06.2021

- Der **Personalabbau** zwischen den Phasen der Kurzarbeit wird **erleichtert**
- **Dreiwöchige Beratungsphase** durch AMS und Sozialpartner für neu eintretende Betriebe
- Das Modell steht **bis Mitte 2022** zur Verfügung, danach wird das Modell evaluiert
- Jeder Betrieb kann **maximal 24 Monate** (mit Ausnahmen im Einzelfall) Kurzarbeit beantragen
- **Verlängerungsantrag nach 6 Monaten notwendig**

Alle weitere Informationen finden Sie auch unter www.sichere-gastfreundschaft.at.